

Zürich, 7. Juni 1999

KR-Nr. 179/1999

ANFRAGE von Peider Filli (AL, Zürich)

betreffend Ausschaffung von Lombesi Joao Lukombo

Wie einem Bericht der "Rundschau" vom 2. Juni 1999 und des "Tages-Anzeiger" vom 3. Juni 1999 zu entnehmen ist, wird den im Zusammenhang mit der gescheiterten Ausschaffung von Lombesi Joao Lukombo vom 9. Mai 1999 am 27. Mai und in den folgenden Tagen von der Pressestelle der Zürcher Kantonspolizei verbreiteten Informationen zum Vorfall, von "augenauf" und dem Rechtsvertreter des Afrikaners widersprochen, und der Kantonspolizei Falschaussage vorgeworfen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Lag den Ausschaffungsbehörden am 9. Mai 1999 ein rechtsgültiges provisorisches Reisedokument (Laisser-Passer) der Demokratischen Republik Kongo vor, das auf den Namen des Auszuschaffenden lautete? Wann und von wem wurde dieses Dokument ausgestellt? Ist es richtig, dass die kongolesische Botschaft in Bern Anfang 1999 die Ausstellung eines Laisser-Passer verweigert hat? Wieso ist die Fremdenpolizei Hinweisen der Rechtsvertreterin des Afrikaners, die seine angolische Staatsbürgerschaft beweisen sollten, nicht nachgegangen?
2. Trifft es zu, dass am 9. Mai 1999 zum ersten Mal versucht wurde, Lombesi Joao Lukombo aus der Schweiz auszuschaffen? Falls dem nicht so ist: Wann fanden die vorgängigen Ausschaffungsversuche statt? Falls dem so ist: Wer hat für den erstmaligen Versuch einer Ausschaffung die Anwendung der schärfsten Zwangsmittel angeordnet? Was waren die Gründe für diese Anordnung?
3. Trifft es zu, dass die Kantonspolizei Zürich bis am 2. Juni 1999 keine Strafanzeige gegen den Afrikaner wegen den Vorfällen vom 9. Mai 1999 eingereicht hat? Falls dem so ist: Weshalb hat der Pressesprecher der Kantonspolizei, Herr Leiser, den Medien vor diesem Datum mitgeteilt, dass der Mann gesucht wird und ausgeschrieben ist?
4. Auf welche Quellen stützte sich der Informationsdienst der Kantonspolizei bei der Formulierung des Pressecommuniqués vom 27. Mai 1999? Wurden vor der Veröffentlichung die beim Ausschaffungsversuch anwesenden Polizisten eingehend zu den Vorfällen befragt? Wenn ja, von wem? Ist die Crew der Swissairmaschine befragt worden, um die Darstellung der begleitenden Polizisten zu verifizieren?
5. Trifft es zu, dass dem Rechtsvertreter von Lombesi Joao Lukombo nach der missglückten Ausschaffung die Einsicht in wichtige Akten (Anordnung der Ausschaffung, Vollzugsbericht, Rapporte der begleitenden Polizisten) verweigert wurde? Weshalb waren die Akten nicht einsehbar? Sind diese Akten heute für den Rechtsvertreter einsehbar?
6. Wie kamen verschiedene Medien in den Besitz der am 1. Juni 1999 im Blick veröffentlichten Portraitaufnahme von Lombesi Joao Lukombo? Trifft die Darstellung von Journalisten zu, dass sie diese Aufnahme von der Kantonspolizei Zürich erhalten haben? Gibt es bei der Kantonspolizei interne Richtlinien für die Weitergabe des Bildes von Personen

an die Medien? Wenn ja: Wurden diese Regeln im Fall von Lombesi Joao Lukombo eingehalten? Sind in diesem Fall nach Meinung des Regierungsrates die Persönlichkeitsrechte von Lombesi Joao Lukombo gewahrt worden?

7. Trifft es zu, dass man Lombesi Joao Lukombo während der Ausschaffung ein Röhrchen durch das über den Mund geklebte Heftpflaster gesteckt hat, weil die Atmung durch die Nase durch Polypen erschwert war? Welchen Durchmesser hatte dieses "Röhrchen"? Wird dieses "Röhrchen" auch bei anderen Zwangsausschaffungen verwendet? Wurde vor dem Einsatz dieses Röhrchens eine ärztliche Stellungnahme zur Tauglichkeit des Versuchs, die Gefahr des Erstickens der geknebelten Person auszuschliessen, eingeholt?
8. Wurde die Praxis der Knebelung von Ausschaffungshäftlingen mit einem Heftpflaster überprüft, nachdem am 3. März 1999 ein mit einem Heftpflaster geknebelter Palästinenser im Lift des Flughafengebäudes gestorben ist? Ist diese Praxis überprüft worden, nachdem am 1. Mai 1999 ein ebenfalls mit einem Heftpflaster geknebelter Nigerianer bei einer Ausschaffung der österreichischen Behörden auf dem Flug von Wien nach Sofia gestorben ist?
9. Ist den Zürcher Ausschaffungsbehörden bekannt, dass der deutsche Bundesgrenzschutz (BGS) am 21. Januar 1998 eine interne Weisung an alle mit Zwangsausschaffungen beschäftigten Offiziere auf dem Flughafen Frankfurt erlassen hat, in der die Knebelung von Ausschaffungsgefangenen sowie der Einsatz von Klebebändern im Gesicht der Auszuschaffenden verboten wird? Ist den Zürcher Ausschaffungsbehörden bekannt, dass das Antifolter-Komitee des Europarates (European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment CPT) in einem am 27. Mai 1999 veröffentlichten Bericht über den Besuch des Frankfurter Flughafens vom 25. bis 27. Mai 1998 diese Dienstanweisung des BGS ausdrücklich begrüsst hat ("greatly welcomes")? Sind die Zürcher Ausschaffungsbehörden bereit, eine vergleichbare Dienstanweisung zu erlassen? Sind die Zürcher Ausschaffungsbehörden bereit, mit dem Antifolterkomitee des Europarates (CPT) die Zürcher Ausschaffungspraxis zu überprüfen?

Peider Filli